

Das Mehrwegzeichen



Vergabekriterien für das Zeichen für Mehrweg- Verpackungssysteme

Version 1.0

04.08.2026

Das Mehrwegzeichen wird durch die Gesellschafter des Arbeitskreises Mehrweg GbR getragen.

Gesellschafter des Arbeitskreises Mehrweg sind:

 Genossenschaft Deutscher Brunnen eG	Genossenschaft Deutscher Brunnen eG (Vertretungsberechtigter Gesellschafter)
 BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN GETRÄNKEFACHGROSSHANDELS E.V.	Bundesverband des Deutschen Getränkefachgroßhandels e.V. (BV GFGH)
 Deutsche Umwelthilfe	Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH)
 Private Brauereien	Private Brauereien Deutschland e.V.
Initiative Mehrweg 	Stiftung Initiative Mehrweg (SIM)
 VdF VERBAND DER DEUTSCHEN FRUCHTSAFT-INDUSTRIE E.V.	Verband der deutschen Fruchtsaft- Industrie e.V.
 VERBAND DES DEUTSCHEN GETRÄNKE-EINZELHANDELS E.V.	Verband des Deutschen Getränke- Einzelhandels e.V.

Herausgeber des Kriterienkataloges für das Mehrwegzeichen ist der
Arbeitskreis Mehrweg GbR

Kennedyallee 36, 53175 Bonn

www.mehrweg.org

Version 1.0

04. 08. 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Hintergrund.....	6
1.2	Ziele des Mehrwegzeichens.....	6
1.3	Einordnung als Zertifizierungssystem	6
1.4	Geltungsbereich	7
2	Normative Verweise.....	8
2.1	Allgemeines	8
2.2	Rechtsgrundlagen	8
2.3	Normative und methodische Grundlagen	9
3	Definitionen	9
3.1	Arbeitskreis Mehrweg	9
3.2	Einweg-Referenzsystem	9
3.3	Endabnehmer	9
3.4	Gemanagtes Poolsystem	9
3.5	Individuelles Poolsystem.....	10
3.6	Inverkehrbringer	10
3.7	Mehrweg-as-a-Service (MaaS)-System.....	10
3.8	Mehrwegsystem	10
3.9	Mehrwegverpackungen	10
3.10	Mehrwegzeichen	10
3.11	Mindestumlaufzahl.....	10
3.12	Multiplikatoren	11
3.13	Nutzungszyklus	11
3.14	Ökologische Vorteilhaftigkeit.....	11
3.15	Offenes Poolsystem.....	11
3.16	Pfand und Rückgabeanreize	11
3.17	Rückgabestellen.....	11
3.18	Systembetreiber	11
3.19	Systemteilnehmer	12
3.20	Transportverpackungen	12
3.21	Umlauf	12
3.22	Umverpackungen	12
3.23	Umweltleistung	12
3.24	Unabhängige dritte Stelle	12
3.25	Verkaufsverpackungen.....	12
3.26	Wiederverwendung.....	13
3.27	Zertifizierung	13
3.28	Zertifikatsnehmer	13

4	Ziel und Grundprinzipien des Standards.....	13
4.1	Vergleichsprinzip und Aussagegrenzen.....	13
4.2	Systemansatz und Scope-Bezug.....	13
4.3	Methodische Vorsicht und Transparenz.....	14
4.4	Unabhängige Drittüberprüfung	14
5	Anforderungen an Mehrwegsysteme	15
5.1	Allgemeine Anforderungen	15
5.2	Anforderungen an die Registrierung	15
5.3	Anforderungen an die Systemauslegung.....	15
5.3.1	Rückgabeanreiz.....	15
5.3.2	Mehrweggeeignete Verpackung	16
5.4	Anforderungen an die Systemprozesse.....	16
5.4.1	System zur Rückführung.....	16
5.4.2	Abfüllung	17
5.4.3	Reinigung.....	17
5.4.4	Recycling aussortierter Mehrwegverpackungen	18
5.4.5	Erreichen der systemtyp-spezifischen Mindestumlaufzahl	18
5.5	Dokumentations- und Nachweispflichten	18
5.6	Nutzung anerkannter Mehrwegsysteme	19
5.6.1	Grundsatz	19
5.6.2	Anerkannte Poolssysteme.....	19
5.6.3	Mehrweg-as-a-Service-Systeme	20
5.6.4	Umfang.....	20
5.7	Vergleichsmodell und Referenzsystem.....	20
6	Nutzung des Mehrwegzeichens und Umweltkommunikation	21
6.1	Bedeutung des Mehrwegzeichens.....	21
6.2	Voraussetzungen für die Nutzung des Mehrwegzeichens	21
6.3	Zusammenhang zwischen Zertifizierung und Nutzung des Mehrwegzeichens	22
6.4	Umweltbezogene Aussagen im Zusammenhang mit dem Mehrwegzeichen ..	22
6.5	Abgrenzung zu unzulässigen Aussagen	23
7	Überwachung, Sanktionen und Entzug.....	23
7.1	Überwachung der Einhaltung	23
7.2	Maßnahmen bei Abweichungen.....	23
7.3	Entzug der Zertifizierung und des Mehrwegzeichens.....	24
8	Weiterentwicklung des Zertifizierungsstandards	24
8.1	Aktualisierung der Anforderungen und Bewertungslogik	24
8.2	Verfahren zur Änderung des Standards.....	24
8.3	Beteiligung von Fachgremien und Stakeholdern.....	24
9	Inkrafttreten und Übergangsregelungen	25
9.1	Inkrafttreten des Zertifizierungsstandards	25
9.2	Übergangsregelungen für bestehende Zeichennutzer	25

10	Schlussbestimmungen.....	26
11	Literaturhinweise	27
	Anhang 1: Erläuterung zu Mehrwegsystemen.....	29
	Anhang 2: Einweg-Referenzsystem	34
	Anhang 3: Fachliche und rechtliche Begründung der Umweltaussage „Für die Umwelt“	42

1 Einleitung

1.1 Hintergrund

Mit Inkrafttreten der EmpCo-Richtlinie (EU 2024/825) und deren Umsetzung in deutsches Recht gelten Umweltkennzeichnungen und Nachhaltigkeitssiegel als überprüfungsbedürftige und zertifizierungspflichtige Umweltaussagen. Dieser Standard definiert die materiellen Anforderungen, unter denen Verpackungen als Bestandteil eines Mehrwegsystems mit dem Mehrwegzeichen gekennzeichnet werden dürfen, sowie die inhaltlichen Voraussetzungen für die mit dem Zeichen verbundene Aussage.

1.2 Ziele des Mehrwegzeichens

Das Mehrwegzeichen kennzeichnet Verpackungen, die Bestandteil eines nach diesem Standard zertifizierten Mehrwegsystems sind. Ziel dieses Standards ist es, die Anforderungen festzulegen, unter denen ein Mehrwegsystem als Grundlage für die Nutzung des Mehrwegzeichens anerkannt werden kann. Das Mehrwegzeichen soll Verbraucherinnen und Verbrauchern eine verlässliche Orientierung darüber geben, dass die gekennzeichnete Verpackung Bestandteil eines Mehrwegsystems ist, das innerhalb des festgelegten Scopes die Anforderungen dieses Standards erfüllt. Der im Zeichen enthaltene Zusatz „Für die Umwelt“ ist ausschließlich im Zusammenhang mit der nach diesem Standard festgestellten ökologischen Vorteilhaftigkeit des Mehrwegsystems gegenüber dem jeweils festgelegten Einweg-Referenzsystem zu verstehen.

Die Einhaltung der Anforderungen dieses Standards ist Voraussetzung für die Nutzung des Mehrwegzeichens. Das Verfahren zur Feststellung der Konformität ist in der gesonderten *„Vergabe des Zeichens für Mehrweg-Verpackungssysteme - Anforderungen an die Zertifizierung“* geregelt.

1.3 Einordnung als Zertifizierungssystem

Dieser Standard bildet die Grundlage eines freiwilligen Zertifizierungssystems, bei dem die Einhaltung der Anforderungen durch unabhängige dritte Stellen überprüft wird. Die Zertifizierung erfolgt auf Grundlage dieses Standards sowie gemäß den Anforderungen im Dokument *„Vergabe des Zeichens für Mehrweg-Verpackungssysteme - Anforderungen an die Zertifizierung“* beschriebenen Verfahren. Der Arbeitskreis Mehrweg ist Inhaber des Zertifizierungssystems („Scheme Owner“) und verantwortlich für die Festlegung und Weiterentwicklung der Anforderungen.

Das Mehrwegzeichen steht Verwendern aller Arten von Mehrwegverpackungen zur Verfügung. Alle Verwender, die das Zeichen auf ihren Verpackungen verwenden, müssen hierfür zertifiziert werden. Multiplikatoren (z. B. Handel, NGOs, Bildung) müssen die Verwendung und den Verwendungszweck beim Arbeitskreis Mehrweg anzeigen, benötigen aber keine Zertifizierung.

1.4 Geltungsbereich

Die Bewertung nach diesem Standard erfolgt auf Systemebene. Gegenstand der Bewertung ist nicht die einzelne Verpackung, das einzelne Material oder das Unternehmen als solches, sondern das konkret abgegrenzte Mehrwegsystem innerhalb des Scopes.

Die Bewertung beruht auf einem Vergleich mit dem jeweils festgelegten Einweg-Referenzsystem und trifft ausschließlich eine standardbezogene Aussage zur ökologischen Vorteilhaftigkeit unter den in diesem Standard definierten Bedingungen.

Das Mehrwegzeichen verbindet folgende Aussagen:

1. Die gekennzeichnete Verpackung ist Bestandteil eines funktionierenden und zertifizierten Mehrwegsystems.
2. Die Nutzung des Zeichens ist auf den im Zertifikat festgelegten Scope beschränkt.
3. Die im Zeichen enthaltene Aussage „Für die Umwelt“ bezieht sich ausschließlich auf die nach diesem Standard festgestellte ökologische Vorteilhaftigkeit des Mehrwegsystems gegenüber dem festgelegten Einweg-Referenzsystem.

Die Feststellung der ökologischen Vorteilhaftigkeit beruht auf dem in diesem Standard geltenden Vergleichsmodell sowie auf der Einhaltung der hierfür festgelegten materiellen und methodischen Anforderungen, inklusive der systemtyp-spezifischen Mindestumlaufzahl. Sie ergibt sich nicht allein aus der Wiederverwendbarkeit einer Verpackung oder der Zugehörigkeit zu einem Mehrwegsystem, sondern aus der nachgewiesenen Erfüllung der Voraussetzungen dieses Standards.

Die Anforderungen an das Mehrwegsystem ergeben sich aus Kapitel 5; die Voraussetzungen der Zeichennutzung und der zulässigen Umweltkommunikation ergeben sich aus Kapitel 6.

2 Normative Verweise

2.1 Allgemeines

Die in Abschnitt 2.2 genannten Rechtsakte bilden den rechtlichen Rahmen, in dem dieser Standard angewendet wird. Sie werden bei der Auslegung und Anwendung dieses Standards berücksichtigt, werden jedoch nicht insgesamt zum Prüfgegenstand der Zertifizierung, soweit einzelne Anforderungen nicht ausdrücklich in diesem Standard konkretisiert werden. Zwingende gesetzliche Vorgaben bleiben unabhängig von diesem Standard unberührt. Die Zertifizierung ist keine umfassende Rechtskonformitätsprüfung.

Die in Abschnitt 2.3 genannten normativen und methodischen Grundlagen werden herangezogen, soweit in diesem Standard ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird oder ihre Anforderungen für den jeweiligen Prüfgegenstand konkretisiert werden. Dieser Standard konkretisiert die genannten rechtlichen, normativen und methodischen Grundlagen für den spezifischen Anwendungsfall der Bewertung von Mehrwegsystemen als Grundlage für die Nutzung des Mehrwegzeichens.

Im Fall von Widersprüchen zwischen externen Dokumenten und diesem Zertifizierungsstandard sind die Anforderungen dieses Standards maßgeblich, soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Für undatierte Verweise gilt die jeweils aktuelle Fassung der bezeichneten Dokumente.

2.2 Rechtsgrundlagen

Dieser Zertifizierungsstandard basiert insbesondere auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- a) Richtlinie (EU) 2024/825 zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel („EmpCo-Richtlinie“),
- b) Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- d) Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) sowie entsprechende nationale Umsetzungsregelungen,
- e) Verpackungsgesetz (VerpackG bis zur Ablösung durch das VerpackDG am 12.08.2026),
- f) Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG – ab Inkrafttreten am 12.08.2026)

2.3 Normative und methodische Grundlagen

Zur fachlichen und methodischen Fundierung dieses Standards werden insbesondere berücksichtigt:

- a) ISO 14040 und ISO 14044 (Ökobilanzen – Grundsätze und Rahmenbedingungen),
- b) ISO/IEC 17007 (Conformity assessment — Guidance for drafting normative documents suitable for use for conformity assessment),
- c) einschlägige wissenschaftliche Studien zur Umweltbewertung von Mehrweg- und Einwegsystemen, insbesondere Untersuchungen des Umweltbundesamtes.

3 Definitionen

3.1 Arbeitskreis Mehrweg

Inhaber des Zertifizierungssystems („Scheme Owner“), verantwortlich für die Festlegung, Weiterentwicklung und Verwaltung dieses Zertifizierungsstandards

3.2 Einweg-Referenzsystem

Standardisiertes Einwegsystem, das für einen bestimmten Nutzungskontext als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der ökologischen Vorteilhaftigkeit eines Mehrwegsystems herangezogen wird (siehe Anhang 2).

3.3 Endabnehmer

Eine natürliche oder juristische Person, der ein Produkt entweder als Verbraucher oder als gewerblicher Endabnehmer im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bereitgestellt wird und die das genannte Produkt in der an sie gelieferten Form nicht erneut auf dem Markt bereitstellt.

3.4 Gemanagtes Poolsystem¹

Ein gemanagtes Poolsystem bezeichnet ein Mehrwegsystem, in dem mehrere natürliche oder juristische Personen gemeinsam standardisierte Mehrwegverpackungen nutzen. Das System verfügt über ein von allen Poolteilnehmern akzeptiertes Managementsystem, das die Umläufe und die Wiederverwendung der Verpackungen erfasst und dokumentiert. Soweit für das System Qualitätsvorgaben für die eingesetzten Mehrwegverpackungen bestehen, werden diese durch eine Poolführungsinstitution festgelegt und systematisch überprüft. Offene Kreislaufsysteme im Sinne von Anhang VI Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) gelten nicht als gemanagte Poolsysteme im Sinne dieses Standards.

¹ Ausführliche Erläuterungen zu Poolsystemen in Anhang I

3.5 Individuelles Poolsystem

Individuelles Poolsystem ist eine Sonderform eines gemanagten Poolsystems. Es bezeichnet ein Mehrwegsystem, das durch einen einzelnen Betreiber genutzt wird und in dem nur dieser Betreiber die in dem System geführten Mehrweggebinde befüllt. In der Regel sind individuelle Poolsysteme durch ein entsprechendes Design mit deutlich sichtbaren Markenzeichen gekennzeichnet.

3.6 Inverkehrbringer

Inverkehrbringer ist jede natürliche oder juristische Person, die unabhängig von Vertriebsmethode oder Handelsstufe Verpackungen bereitstellt.

3.7 Mehrweg-as-a-Service (MaaS)-System

Mehrweg-as-a-Service-Systeme sind Dienstleistungssysteme, die alle wesentlichen Funktionen des Mehrwegkreislaufs zentral übernehmen, so dass ein Unternehmen, das in Verpackungen eines MaaS-System abfüllt, im Vergleich zum Einsatz von Einwegverpackungen keine zusätzlichen Aufgaben erfüllen muss, sondern diese an den Betreiber des MaaS-Systems delegiert.

3.8 Mehrwegsystem

Organisiertes System zur Rücknahme, Wiederverwendung, Aufbereitung und erneuten Bereitstellung von Verpackungen, bei dem dieselbe Verpackung mehrfach für denselben Zweck innerhalb eines definierten und abgegrenzten Nutzungskontexts eingesetzt wird.

3.9 Mehrwegverpackungen

Eine wiederverwendbare Verpackung, die nach Gebrauch mehrmals für denselben Zweck verwendet wird, für den sie ursprünglich bestimmt war und hierzu in einem Mehrwegsystem geführt wird.

3.10 Mehrwegzeichen

Markenrechtlich geschütztes Zeichen des Arbeitskreises Mehrweg, das zur Kennzeichnung von Verpackungen verwendet wird, die Bestandteil eines nach diesem Standard anerkannten Mehrwegsystems sind.

3.11 Mindestumlaufzahl

Die Mindestumlaufzahl bezeichnet die für einen bestimmten Systemtyp festgelegte Mindestzahl an Umläufen, die im Rahmen des in diesem Standard geregelten Vergleichsmodells nachzuweisen ist. Sie ist eine standardinterne methodische Operationalisierung der Zertifizierungsvoraussetzungen und stellt keine losgelöste allgemeine Aussage über die Umweltleistung einer Verpackung dar.

3.12 Multiplikatoren

Multiplikatoren sind Verwender des Mehrwegzeichens ausschließlich zum Zwecke des Marketings, der Kommunikation bzw. des Hinweises auf Mehrwegverpackungen im Handel, der Bildung oder anderen gesellschaftlichen Zwecken (z.B. NGOs und andere gesellschaftliche Akteure, die auf Mehrweg aufmerksam machen wollen)

3.13 Nutzungszyklus

Nutzungszyklus bezeichnet die gesamte Nutzung einer Mehrwegverpackung vom ersten Inverkehrbringen der Verpackung bis zu ihrer gezielten Aussortierung in der Reinigung, Aufbereitung bzw. ihrem Verlust aufgrund von Beschädigung oder Nicht-Zurückführung.

3.14 Ökologische Vorteilhaftigkeit

Ökologische Vorteilhaftigkeit ist die nach Maßgabe dieses Standards festgestellte relative Umweltvorteilhaftigkeit eines Mehrwegsystems gegenüber dem festgelegten Einweg-Referenzsystem. Die Feststellung bezieht sich ausschließlich auf den geregelten Vergleich innerhalb des zertifizierten Scopes und unter Einhaltung der festgelegten Bewertungsannahmen und Mindestanforderungen.

3.15 Offenes Poolsystem

Offenes Poolsystem bezeichnet ein Mehrwegsysteem, in denen mehrere natürliche oder juristische Personen gemeinsam eine standardisierte Mehrwegverpackung nutzen, aber kein gemeinsames Managementsystem für das Poolsystem betreiben. Diese Systeme sind im Sinne des Anhangs VI Buchstabe c) der EU-Verordnung 2025/40 (PPWR) als „offene Kreislaufsysteme“ zu betrachten.

3.16 Pfand und Rückgabeeinreize

Pfand bezeichnet einen Rückgabeeinreiz für eine Mehrwegverpackung durch einen systemseitig festgelegten Geldbetrag, der bei Rückgabe der Verpackung jeweils vollständig erstattet wird. Rückgabeeinreize bezeichnen andere wirksame Anreizmechanismen, damit die jeweiligen Verwender einer Mehrwegverpackung diese zurückgeben, so dass sie aufbereitet und in der vorgesehenen Weise wiederverwendet werden kann.

3.17 Rückgabestellen

Rückgabestellen sind die Stellen an denen Endabnehmer von Mehrwegverpackungen diese zurückgeben können.

3.18 Systembetreiber

Systembetreiber sind alle institutionellen Träger von Mehrwegsysteemen im Sinne dieses Standards.

3.19 Systemteilnehmer

Systemteilnehmer sind alle im Kontext eines Mehrwegsystems beteiligten natürlichen oder juristischen Personen, die Beiträge zur Rückgabe, Rücknahme, Aufbereitung, Wiederverwendung und erneuten Bereitstellung von Verpackungen mitwirken.

3.20 Transportverpackungen

Transportverpackungen sind Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie die Handhabung und den Transport von einer oder mehreren Verkaufseinheiten oder einer Zusammenstellung von Verkaufseinheiten in einer Weise erleichtern, dass eine Beschädigung des Produkts durch Handhabung und Transport vermieden wird, mit Ausnahme von Containern für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr.

3.21 Umlauf

Ein vollständiger Nutzungsvorgang einer Mehrwegverpackung, bestehend aus Befüllung, Nutzung, Rückgabe, Reinigung und erneuter Bereitstellung zur Befüllung.

3.22 Umverpackungen

Umverpackungen sind Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie eine Zusammenstellung von Verkaufseinheiten enthalten, unabhängig davon, ob diese Zusammenstellung von Verkaufseinheiten als solche an Endabnehmer abgegeben wird oder ob sie allein zur Erleichterung des Wiederauffüllens der Verkaufsregale in einer Verkaufsstelle oder zur Bildung einer Lager- oder Vertriebsseinheit dient, und die von dem Produkt entfernt werden kann, ohne dessen Eigenschaften zu beeinträchtigen.

3.23 Umweltleistung

Umweltleistung ist die nach den in diesem Standard festgelegten Kriterien bewertete Umweltwirkung eines Systems, insbesondere im Hinblick auf Ressourcennutzung, Emissionen und Abfallaufkommen.

3.24 Unabhängige dritte Stelle

Organisation, die nicht am Betrieb des Mehrwegsystems beteiligt ist und die Einhaltung der Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards im Rahmen der externen Prüfung bewertet

3.25 Verkaufsverpackungen

Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie für die Endabnehmer in der Verkaufsstelle eine Verkaufseinheit aus Produkten und Verpackungen bilden.

3.26 Wiederverwendung

Wiederverwendung ist die mehrfache Verwendung derselben Verpackung für denselben vorgesehenen Zweck im Rahmen eines Mehrwegsystems.

3.27 Zertifizierung

Verfahren zur Bestätigung, dass ein Mehrwegsystem die Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards erfüllt, einschließlich der externen Prüfung durch eine unabhängige dritte Stelle.

3.28 Zertifikatsnehmer

Natürliche oder juristische Person, die ein Mehrwegsystem nutzt und für dieses eine Zertifizierung gemäß diesem Standard beantragt oder erhalten hat.

4 Ziel und Grundprinzipien des Standards

Dieser Standard dient der überprüfbaren und transparenten Vergabe des Mehrwegzeichens für Verpackungen, die Bestandteil eines zertifizierten Mehrwegsystems sind. Der im Zeichen enthaltene Zusatz „Für die Umwelt“ wird durch dieses System nur in dem in diesem Standard festgelegten, engen Sinne getragen. Die Grundprinzipien der Bewertung bestehen daher in einem standardisierten Vergleich mit einem festgelegten Einweg-Referenzsystem, der Beschränkung auf den zertifizierten Scope, einer methodisch vorsichtigen Herleitung der Aussage sowie der unabhängigen Drittüberprüfung aller maßgeblichen Nachweise.

4.1 Vergleichsprinzip und Aussagegrenzen

Die ökologische Vorteilhaftigkeit wird in diesem Standard nicht absolut, sondern ausschließlich vergleichsbezogen festgestellt. Bewertet wird, ob ein Mehrwegsystem innerhalb des zertifizierten Scopes unter den in diesem Standard festgelegten Bedingungen gegenüber dem zugehörigen Einweg-Referenzsystem ökologisch vorteilhaft ist. Daraus folgt zugleich die Grenze der Aussage: Das Mehrwegzeichen trifft keine allgemeine Aussage über Umweltfreundlichkeit, Nachhaltigkeit oder Klimawirkungen von Produkten, Verpackungen, Marken oder Unternehmen.

4.2 Systemansatz und Scope-Bezug

Gegenstand der Zertifizierung ist das Mehrwegsystem als organisatorische, logistische und technische Gesamtheit. Maßgeblich ist nicht die isolierte Betrachtung einer einzelnen Verpackung, sondern das konkret abgegrenzte System mit seinen tatsächlichen Prozessen, Standorten, Nutzungskontexten und Verantwortlichkeiten. Der

Scope bestimmt, welche konkrete Ausprägung eines Mehrwegsystems von der Zertifizierung erfasst ist, grenzt den Prüfgegenstand ab und begrenzt zugleich die zulässige Nutzung des Mehrwegzeichens. Der Scope bestimmt, welche konkrete Ausprägung eines Mehrwegsystems von der Bewertung erfasst ist, und begrenzt zugleich die zulässige Nutzung des Mehrwegzeichens.

4.3 Methodische Vorsicht und Transparenz

Die nach diesem Standard getroffene Umweltbewertung beruht auf nachvollziehbaren, dokumentierten und für den jeweiligen Systemtyp einheitlich anzuwendenden Bewertungsannahmen. Vergleichsmodell, Referenzsysteme und Mindestanforderungen sind so ausgestaltet, dass die Aussage des Zeichens methodisch tragfähig, transparent und reproduzierbar bleibt.

Schwellenwerte und sonstige Mindestanforderungen konkretisieren die Voraussetzungen, unter denen die ökologische Vorteilhaftigkeit eines Mehrwegsystems im Rahmen dieses Standards festgestellt werden kann. Sie beruhen auf dem Vergleichsmodell und dienen als standardinterne methodische Operationalisierung der Zertifizierungsvoraussetzungen. Grundlegende Voraussetzung sind dabei der Einsatz einer für die Wiederbefüllung geeigneten Verpackung sowie die Einbindung der Verpackung in ein Mehrwegsystem. Die weitere Kenngröße ist die systemtyp-spezifische Mindestumlaufzahl; daneben können weitere systemtypbezogene Anforderungen maßgeblich sein, soweit sie für die Tragfähigkeit der standardbezogenen Umweltaussage erforderlich sind.

Bei Unsicherheiten, Datenlücken oder erheblichen Abweichungen ist die Bewertung zurückhaltend vorzunehmen. Annahmen müssen belastbar nachgewiesen sein; sie dürfen nicht zugunsten der Anwendbarkeit dieses Standards unterstellt werden.

4.4 Unabhängige Drittüberprüfung

Die Einhaltung der Anforderungen dieses Standards, einschließlich Scope-Festlegung, Vergleichsmodell, Nachweisführung und Mindestanforderungen, ist durch eine unabhängige dritte Stelle zu prüfen. Die Drittüberprüfung dient der Sicherstellung, dass die Nutzung des Mehrwegzeichens nur auf Grundlage einer objektiv nachvollziehbaren und von Eigeninteressen unabhängigen Konformitätsbewertung erfolgt. Die Feststellung der Konformität mit diesem Standard erfolgt nach den Vorgaben der gesonderten *Verfahrensordnung zur Zertifizierung für die Vergabe des Zeichens für Mehrweg-Verpackungssysteme*.

5 Anforderungen an Mehrwegsysteme

5.1 Allgemeine Anforderungen

Das Mehrwegsystem muss so ausgestaltet sein, dass die gekennzeichneten Verpackungen tatsächlich mehrfach verwendet, zurückgeführt, aufbereitet und erneut eingesetzt werden. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass:

- die Verpackungen als Mehrwegverpackungen ordnungsgemäß registriert sind (Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister),
- ein wirksamer Rückgabeanreiz besteht (z. B. Pfand, digitale Rückgabe, Gebührenmodell),
- die Verpackungen technisch für Mehrweg geeignet sind (mehrfache Umläufe, Reinigung, Wiederverwendung),
- die für Rückführung, Reinigung, Wiederverwendung und Aussortierung erforderlichen Prozesse organisiert und nachvollziehbar sind,
- die Verpackungen am Lebensende systematisch aussortiert und dem Recycling zugeführt werden,
- die systemtyp-spezifische Mindestumlaufzahl eingehalten wird.

Alle Angaben sind durch geeignete Dokumente, Erklärungen oder Nachweise zu belegen und im Rahmen der Konformitätsprüfung überprüfbar vorzuhalten.

5.2 Anforderungen an die Registrierung

Der Systemverantwortliche muss sicherstellen, dass alle für das Mehrwegsystem relevanten gesetzlichen Registrierungs- und Zulassungspflichten nach den anwendbaren Rechtsvorschriften erfüllt sind. Das bedeutet konkret, dass aktuell eine Registrierung und ab Inkrafttreten des VerpackDG eine Registrierung und Zulassung nachzuweisen ist, die den Vorgaben der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) sowie der nationalen Umsetzungsvorschriften gemäß VerpackDG entspricht.

Als Nachweise gelten:

- Registrierungsnummer(n) der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR)
- Nach Inkrafttreten des VerpackDG zusätzlich Zulassungsbestätigung der ZSVR

5.3 Anforderungen an die Systemauslegung

5.3.1 Rückgabeanreiz

Für die Verpackung muss ein wirksamer Anreiz zur Rückgabe bestehen. Der Anreiz muss geeignet sein, die tatsächliche Rückführung der Verpackung in das Mehrwegsystem in nennenswertem Umfang sicherzustellen. Der Rückgabeanreiz muss organisatorisch verbindlich ausgestaltet sein, über eine nachvollziehbare Rücklaufmechanik verfügen

und dem System eindeutig zugeordnet und für die Nutzer erkennbar sein. Systematische Verluste werden vermieden.

Als Rückgabeeinreize kommen in Betracht:

- Pfandsysteme,
- digitale Rückgabesysteme,
- nutzungsabhängige Gebührenmodelle,
- Rückgabeverpflichtungen mit Straf- oder Ausgleichszahlungen,
- vergleichbare organisatorische Rückführungsmechanismen.

Der Antragsteller muss das eingesetzte Anreizsystem nennen. Handelt es sich um ein Pfandsystem, muss die Pfandhöhe angegeben werden. Ein Pfandbetrag von weniger als 0,08 EUR je Verpackung wird nicht als wirksames Pfand im Sinne dieses Standards anerkannt. Handelt es sich um andere Anreizsysteme sind diese kurz zu erläutern und ihre Funktionsweise nachvollziehbar darzustellen.

5.3.2 Mehrweggeeignete Verpackung

Die Verpackung muss technisch für die mehrfache Wiederverwendung geeignet sein. Dies setzt voraus, dass sie unter den für den vorgesehenen Nutzungskontext üblichen Bedingungen mehrfach befüllt, transportiert, gereinigt und erneut eingesetzt werden kann, ohne ihre bestimmungsgemäße Funktion zu verlieren

Hierzu ist nachzuweisen, dass die Verpackung:

- für mehrere Umläufe konzipiert wurde,
- den mechanischen und thermischen Belastungen der Wiederverwendung standhält,
- reinigungsfähig ist,
- erneut befüllt werden kann,
- unter üblichen Bedingungen transport- und lagerfähig bleibt.

Eine Konformitätsbestätigung gemäß Art 39 der Verordnung EU 2025/40 (PPWR) (Deckblatt gemäß Anhang VIII der PPWR inkl. Unterschrift) muss vorliegen.

5.4 Anforderungen an die Systemprozesse

5.4.1 System zur Rückführung

Das Mehrwegsystem muss so organisiert sein, dass gebrauchte Verpackungen tatsächlich aus dem Markt zurückgeführt und wiederverwendet werden können. Die Rückführungslogistik muss nachvollziehbar geregelt und dem zertifizierten Scope zuordenbar sein. Es muss belegt werden können, dass die Verpackungen tatsächlich aus dem Markt zurückgeführt und wiederverwendet werden.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- Lieferscheine,
- Leergut- bzw. Pfandkontenführung und bzw. entsprechende Abrechnungen,
- Andere geeignete Logistknachweise,

Ist der Anbieter Teil eines anerkannten Poolsystems oder eines MaaS-Anbieters entfällt der Nachweis, soweit eine entsprechende Bestätigung vorliegt.

Werden anstatt einer durch den Antragsteller gemanagten Rückführlogistik externe Dienstleister zur Leergutbeschaffung eingesetzt, sind deren Name, Anschrift und Ansprechpartner anzugeben.

5.4.2 Abfüllung

Abfüllung und Reinigung müssen beherrscht, nachvollziehbar organisiert und dem zertifizierten Scope zuordenbar sein

Der Antragsteller muss offenlegen, wo und durch wen die Verpackungen befüllt werden. Es ist anzugeben:

- ob die Abfüllung in einer eigenen Betriebsstätte erfolgt oder
- ob ein externer Lohnabfüller eingesetzt wird.

Externe Lohnabfüller müssen so eingebunden sein, dass die Konformität des Systems sichergestellt ist.

Bei Einsatz eines Lohnabfüllers sind folgende Angaben erforderlich:

- Unternehmensname,
- Anschrift,
- Ansprechpartner,
- Beschreibung der Tätigkeit.

5.4.3 Reinigung

Die Reinigung der Mehrwegverpackung muss geeignet sein, deren hygienische und technische Wiederverwendbarkeit für den vorgesehenen Einsatz sicherzustellen. Werden externe Dienstleister eingesetzt, muss deren Einbindung so geregelt sein, dass die Anforderungen an die Wiederverwendbarkeit eingehalten werden

Der Antragsteller muss darlegen, wie die Reinigung der Mehrwegverpackungen erfolgt. Es ist anzugeben:

- ob die Reinigung in einer eigenen Waschanlage erfolgt oder
- ob ein externer Serviceprovider eingesetzt wird.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- Auszug QM-Handbuch zum Bereich der Reinigung

- Andere entsprechende Dokumente (Auszug HACCP Konzept, Protokolle Reinigung bzw. Inspektion)

Bei Nutzung externer Dienstleister sind folgende Angaben erforderlich:

- Unternehmensname,
- Anschrift,
- Ansprechpartner,
- Beschreibung der Reinigungsleistung.

5.4.4 Recycling aussortierter Mehrwegverpackungen

Das Mehrwegsystem muss Regelungen vorsehen, nach denen Verpackungen, die für eine weitere Wiederverwendung nicht mehr geeignet sind, aus dem Kreislauf ausgeschleust und einer geeigneten Verwertung zugeführt werden. Die Aussortierung muss nachvollziehbar und systembezogen organisiert sein.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- Wiegescheine aussortierter Verpackungen
- Lieferscheine Recycler

Ist der Anbieter Teil eines anerkannten Poolsystems oder eines MaaS-Anbieters entfällt der Nachweis, soweit eine entsprechende Bestätigung vorliegt.

5.4.5 Erreichen der systemtyp-spezifischen Mindestumlaufzahl

Das Mehrwegsystem muss angeben, welche Umlaufzahlen erreicht werden. Zur Ermittlung der Umlaufzahlen können die im Anhang 2 aufgeführten Berechnungsansätze verwendet werden. Der Antragsteller muss die erreichte durchschnittliche Umlaufzahl der vergangenen drei Geschäftsjahre erklären.

Für Systeme, die sich im Aufbau befinden und die daher noch keine Daten zu den Mindestumläufen vorliegen haben, ist eine Erklärung der geplanten Umlaufzahlen und mit jeder Rezertifizierung ein entsprechender Fortschrittsbericht vorzulegen. Offene Poolsysteme, die in der Regel über keine entsprechenden Daten des gesamten Pools verfügen, können Bezug auf einschlägigen Erhebungen u.a. durch das Umweltbundesamt nehmen.

5.5 Dokumentations- und Nachweispflichten

Die für die Bewertung der Konformität relevanten Informationen und Unterlagen müssen vollständig, aktuell und nachvollziehbar verfügbar sein. Sie müssen so geführt werden, dass die Einhaltung der Anforderungen dieses Standards für den zertifizierten Scope nachvollzogen werden kann.

Alle relevanten Nachweise sind für die Dauer der Zertifizierung aufzubewahren und der prüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen. Die prüfende Stelle kann Stichproben verlangen und ggfls. ergänzende Nachweise verlangen.

5.6 Nutzung anerkannter Mehrwegsysteme

5.6.1 Grundsatz

Bei Unternehmen, die Verpackungen eines anerkannten Poolsystems oder eines anerkannten Mehrweg-as-a-Service (MaaS)-Systems verwenden, können systemseitig organisierte Funktionen des Mehrwegkreislaufs dem genutzten System zugerechnet werden, sofern deren Funktionsfähigkeit und Integrität für den betreffenden Scope nachgewiesen sind. In diesem Fall gelten die Anforderungen an Rückführung, Reinigung, Logistik und Umlaufsteuerung als systemseitig geprüft, wenn sie im Audit des Poolsystems oder MaaS-Systems nachgewiesen wurden. Die Systemzugehörigkeit ist durch eine Bestätigung des Poolsystems oder MaaS-Systems nachzuweisen.

Die Mindestumlaufzahlen und Schwellenwerte gelten auch für diese Systeme, werden jedoch auf Systemebene geprüft.

Einzelne Unternehmen müssen lediglich die Zugehörigkeit zum anerkannten System und die ordnungsgemäße Nutzung der Mehrwegverpackungen nachweisen.

5.6.2 Anerkannte Poolsysteme

Ein anerkanntes Poolsystem muss die für den jeweiligen Systemtyp wesentlichen Funktionen der Rückführung, Aufbereitung, Umlaufsteuerung und Systemintegrität nachvollziehbar organisieren und dokumentieren.

Anerkannte Poolsysteme sind Systeme, die:

- standardisierte Mehrweggebinde einsetzen,
- ein zentrales Poolmanagement betreiben,
- Umläufe und Wiederverwendung systematisch überprüfen,
- regelmäßige interne oder externe Prüfungen durchführen.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- Testate von Wirtschaftsprüfern,
- Auditberichte,
- Systembeschreibungen,
- vertragliche Regelungen.

5.6.3 Mehrweg-as-a-Service-Systeme

Mehrweg-as-a-Service-Systeme sind Dienstleistungssysteme, die wesentliche Funktionen des Mehrwegkreislaufs zentral übernehmen, insbesondere:

- Rückführung,
- Reinigung,
- Logistik,
- Umlaufsteuerung,
- digitale Nachverfolgung.

Das System muss die für den jeweiligen Systemtyp wesentlichen Funktionen der Rückführung, Aufbereitung, Umlaufsteuerung und Systemintegrität nachvollziehbar organisieren und dokumentieren.

5.6.4 Umfang

Bei Nutzung anerkannter Systeme gelten die Anforderungen aus Abschnitt 5.3 und 5.4 als systemseitig geprüft, soweit diese Abschnitte im Audit des Pool- bzw. MaaS-Systems überprüft wurde.

Nachweis über die Systemzugehörigkeit ist durch eine entsprechende Bestätigung des Pool- bzw. MaaS-Systems zu leisten.

5.7 Vergleichsmodell und Referenzsystem

Die Feststellung der ökologischen Vorteilhaftigkeit erfolgt nicht auf Grundlage eines vom Zertifikatsnehmer selbst zu definierenden Vergleichs, sondern auf Grundlage eines durch den Arbeitskreis Mehrweg festgelegten Referenzmodells. Dieses Referenzmodell legt für die jeweiligen Systemtypen verbindlich fest, welchem Einweg-Referenzsystem ein Mehrwegsystem gegenübergestellt wird und auf welcher Bewertungslogik die Aussage „Für die Umwelt“ beruht.

Das Einweg-Referenzsystem beschreibt diejenige Einwegverpackungslösung, die im jeweiligen Nutzungskontext die funktional entsprechende Alternative zum Mehrwegsystem darstellt. Es wird systemtypbezogen durch den Arbeitskreis Mehrweg bestimmt und ist für die Anwendung dieses Standards verbindlich. Zertifikatsnehmer haben kein eigenes Referenzsystem festzulegen oder zu begründen, sondern nur nachzuweisen, dass ihr Mehrwegsystem dem jeweils einschlägigen, vom Arbeitskreis Mehrweg festgelegten Systemtyp zuzuordnen ist.

Das Referenzmodell bildet die typischen Umweltwirkungen eines Einwegsystems im Vergleich zu einem funktionierenden Mehrwegsystem ab. Es berücksichtigt insbesondere den einmaligen Einsatz der Einwegverpackung, den fortlaufenden Materialeinsatz zur Bereitstellung neuer Verpackungen, die Abfallentstehung nach Gebrauch sowie die Unterschiede zur mehrfachen Nutzung, Rückführung, Reinigung, Wiederverwendung und

Kreislaufführung im Mehrwegsystem. Die Begründung der ökologischen Vorteilhaftigkeit stützt sich damit auf das Systemprinzip der Wiederverwendung und die hierdurch ermöglichte Vermeidung von Einwegverpackungen, Rohstoffverbrauch und Abfallaufkommen.

Die systemtyp-spezifische Mindestumlaufzahl konkretisiert das festgelegte Referenzmodell in prüfbarer Form. Sie bezeichnet diejenige Mindestzahl an nachgewiesenen Umläufen, ab der ein Mehrwegsystem im Anwendungsbereich dieses Standards gegenüber dem zugehörigen Einweg-Referenzsystem als ökologisch vorteilhaft bewertet werden kann. Soweit für einzelne Systemtypen zusätzliche Randbedingungen oder Bewertungsannahmen erforderlich sind, werden auch diese durch den Arbeitskreis Mehrweg festgelegt.

Die konkrete Beschreibung des Einweg-Referenzsystems sowie die systemtypbezogenen Annahmen und Abgrenzungen sind im Anhang 2 zu diesem Standard niedergelegt. Dieser Anhang konkretisiert das in diesem Abschnitt geregelte Referenzmodell und dient als fachliche Grundlage für die Begründung der mit dem Mehrwegzeichen verbundenen Umweltaussage, die in Anhang 3 konkretisiert ist. Soweit dieser Standard auf den Anhang verweist, sind die dort beschriebenen Referenzsysteme und Annahmen für die Anwendung dieses Standards maßgeblich.

6 Nutzung des Mehrwegzeichens und Umweltkommunikation

6.1 Bedeutung des Mehrwegzeichens

Das Mehrwegzeichen kennzeichnet Verpackungen, die Bestandteil eines nach diesem Standard zertifizierten Mehrwegsystems sind. Das Zeichen bestätigt nicht allgemein, dass ein Produkt, eine Verpackung, eine Marke oder ein Unternehmen insgesamt umweltfreundlich oder nachhaltig ist. Seine Aussage beschränkt sich auf den Umstand, dass für das zertifizierte Mehrwegsystem innerhalb des festgelegten Scopes und nach Maßgabe dieses Standards eine ökologische Vorteilhaftigkeit gegenüber dem festgelegten Einweg-Referenzsystem festgestellt wurde.

Neben dieser Aussage spielt das Mehrwegzeichen funktional eine wichtige Rolle in der Identifizierung von Mehrwegverpackungen und unterstützt effektiv die Funktion der jeweiligen Systeme, insbesondere in den unter den Abschnitten 5.3.1 und 5.4.1 beschriebenen Aspekte.

6.2 Voraussetzungen für die Nutzung des Mehrwegzeichens

Die Nutzung des Mehrwegzeichens ist nur zulässig, wenn die Konformität des betreffenden Mehrwegsystems mit diesem Standard festgestellt wurde, und die konkrete

Zeichennutzung vom zertifizierten Scope erfasst ist. Das Zeichen darf nur für die im Zertifikat bezeichneten Systemvarianten, Verpackungstypen, Prozesse und Nutzungskontexte verwendet werden. Eine Anmeldung, eine laufende Prüfung, eine interne Vorprüfung oder die bloße Zugehörigkeit zu einem Mehrwegsystem begründen kein Recht zur Zeichennutzung.

6.3 Zusammenhang zwischen Zertifizierung und Nutzung des Mehrwegzeichens

Das Mehrwegzeichen darf nur im Zusammenhang mit dem zertifizierten Mehrwegsystem und ausschließlich innerhalb des im Zertifikat festgelegten Scopes verwendet werden. Unzulässig ist insbesondere die Verwendung für nicht zertifizierte Systemvarianten, außerhalb des festgelegten Nutzungskontexts oder in einer Weise, die den Eindruck einer produkt- oder unternehmensweiten Zertifizierung vermittelt. Wesentliche Änderungen am Mehrwegsystem, die den Scope, die Bewertungsgrundlagen oder die Aussage des Zeichens berühren, sind dem Arbeitskreis Mehrweg unverzüglich anzuzeigen und können eine erneute Prüfung oder eine Anpassung des Zertifikats erforderlich machen.

6.4 Umweltbezogene Aussagen im Zusammenhang mit dem Mehrwegzeichen

Umweltbezogene Aussagen im Zusammenhang mit dem Mehrwegzeichen sind nur zulässig, soweit sie den Aussagegehalt dieses Standards nicht überschreiten. Der im Zeichen enthaltene Zusatz „Für die Umwelt“ ist ausschließlich als verkürzter Hinweis darauf zu verstehen, dass für das zertifizierte Mehrwegsystem innerhalb des festgelegten Scopes und auf Grundlage des in diesem Standard geregelten Vergleichsmodells eine ökologische Vorteilhaftigkeit gegenüber dem festgelegten Einweg-Referenzsystem festgestellt wurde. Die Aussage bezieht sich weder auf eine allgemeine Umweltfreundlichkeit noch auf eine umfassende Nachhaltigkeits-, Klima- oder Ressourcenschutzbewertung des Produkts, der Verpackung, der Marke oder des Unternehmens.

Die Erfüllung der einschlägigen Schwellenwerte und Mindestanforderungen ist Voraussetzung dafür, dass diese standardbezogene Aussage getroffen und das Mehrwegzeichen mit dem Zusatz „Für die Umwelt“ zulässig verwendet werden darf. Werden diese Anforderungen nicht erreicht oder können die hierfür erforderlichen Nachweise nicht belastbar erbracht werden, darf die entsprechende Umweltaussage nicht getroffen werden.

6.5 Abgrenzung zu unzulässigen Aussagen

Unzulässig ist jede Nutzung des Mehrwegzeichens, die geeignet ist, über den durch diesen Standard festgelegten Aussagegehalt hinausgehende Umweltwirkungen oder Zertifizierungsaussagen zu suggerieren. Insbesondere unzulässig sind:

1. die Darstellung des Zeichens als allgemeines oder umfassendes Umweltsiegel, Nachhaltigkeitssiegel oder Gütezeichen für Produkte, Marken oder Unternehmen,
2. die Verwendung des Zeichens in Verbindung mit Aussagen wie „umweltfreundlich“, „nachhaltig“, „klimaneutral“, „ressourcenschonend“ oder sinngleichen Angaben, soweit diese nicht ausdrücklich durch diesen Standard gedeckt und entsprechend eingegrenzt sind,
3. die Verwendung des Zeichens in Verbindung mit quantitativen oder vergleichenden Umweltversprechen, die nicht Bestandteil dieses Standards oder des konkreten Zertifikats sind,
4. die Nutzung des Zeichens für nicht zertifizierte Produkte, Dienstleistungen, Verpackungen oder Systeme oder außerhalb des zertifizierten Scopes,
5. die Nutzung des Zeichens nach Ablauf, Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung.

7 Überwachung, Sanktionen und Entzug

7.1 Überwachung der Einhaltung

Die Einhaltung der Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards sowie der korrekten Nutzung des Mehrwegzeichens unterliegt der fortlaufenden Überwachung durch den Arbeitskreis Mehrweg. Während der Laufzeit der Zertifizierung können stichprobenhafte Überwachungsaudits oder Nachprüfungen erfolgen, insbesondere bei wesentlichen Änderungen am System oder bei begründeten Hinweisen auf Abweichungen. Der Arbeitskreis Mehrweg ist berechtigt, ergänzende Nachweise oder Dokumentationen anzufordern, um die fortlaufende Konformität sicherzustellen.

7.2 Maßnahmen bei Abweichungen

Werden Abweichungen von den Anforderungen des Standards oder der korrekten Nutzung des Mehrwegzeichens festgestellt, kann der Arbeitskreis Mehrweg Maßnahmen ergreifen. Dazu zählen insbesondere die Erteilung von Auflagen, die zeitweise Aussetzung der Zertifizierung oder die Aufforderung zur Nachbesserung. Die Maßnahmen werden dokumentiert und dem Zertifikatsnehmer schriftlich mitgeteilt.

7.3 Entzug der Zertifizierung und des Mehrwegzeichens

Die Zertifizierung kann entzogen werden, wenn die Anforderungen dieses Standards nicht mehr erfüllt werden, falsche Angaben gemacht wurden, die Rückführung faktisch nicht erfolgt, das Mehrwegzeichen missbräuchlich verwendet wird oder gesetzliche Anforderungen nicht eingehalten werden. Im Fall des Entzugs ist die Nutzung des Mehrwegzeichens unverzüglich einzustellen. Der Entzug der Zertifizierung wird dem Zertifikatsnehmer schriftlich mitgeteilt und im öffentlichen Verzeichnis der zertifizierten Systeme dokumentiert.

8 Weiterentwicklung des Zertifizierungsstandards

8.1 Aktualisierung der Anforderungen und Bewertungslogik

Der Arbeitskreis Mehrweg überprüft den Zertifizierungsstandard regelmäßig im Hinblick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse, rechtliche Entwicklungen und praktische Erfahrungen aus der Anwendung. Die Anforderungen, das Vergleichsmodell und die Schwellenwerte können bei Bedarf angepasst werden, um die Aktualität, Praxistauglichkeit und Rechtskonformität des Standards sicherzustellen.

8.2 Verfahren zur Änderung des Standards

Änderungen am Zertifizierungsstandard werden durch den Arbeitskreis Mehrweg nach einem dokumentierten Verfahren beschlossen. Wesentliche Änderungen, insbesondere solche, die die Bewertungslogik, die Mindestanforderungen oder die Nutzung des Mehrwegzeichens betreffen, werden transparent kommuniziert und im Standard eindeutig kenntlich gemacht. Die jeweils gültige Fassung des Zertifizierungsstandards wird öffentlich zugänglich gemacht.

8.3 Beteiligung von Fachgremien und Stakeholdern

Für die Weiterentwicklung des Standards kann der Arbeitskreis Mehrweg externe Fachgremien, wissenschaftliche Experten oder relevante Stakeholder konsultieren. Die Einbindung erfolgt mit dem Ziel, die fachliche Qualität und Akzeptanz des Zertifizierungssystems zu sichern.

9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

9.1 Inkrafttreten des Zertifizierungsstandards

Dieser Zertifizierungsstandard tritt am Tag seiner Veröffentlichung durch den Arbeitskreis Mehrweg in Kraft. Die jeweils gültige Fassung wird öffentlich zugänglich gemacht und ist für alle neuen Zertifizierungsverfahren verbindlich.

9.2 Übergangsregelungen für bestehende Zeichennutzer

Zeichennutzer, die das Mehrwegzeichen bereits vor Inkrafttreten dieses Standards auf Grundlage einer bestehenden Nutzungsgenehmigung durch den Arbeitskreis Mehrweg verwenden, dürfen das Zeichen für eine Übergangszeit weiter nutzen, sofern die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllt sind. Die Übergangsregelung dient ausschließlich der geordneten Überführung bestehender Zeichennutzungen in das Zertifizierungssystem nach diesem Standard. Sie stellt keine dauerhafte Ausnahme von den materiellen Anforderungen dieses Standards dar. Bestehende Zeichennutzer müssen dem Arbeitskreis Mehrweg innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Standards anzeigen, für welche Verpackungen, Produkte und Mehrwegsysteme das Zeichen weiterhin verwendet werden soll. Während der Übergangszeit darf das Mehrwegzeichen nur weiterverwendet werden, wenn keine begründeten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Zeichennutzung irreführend ist oder dass das betreffende Mehrwegsystem die mit dem Zeichen verbundene Aussage offensichtlich nicht tragen kann.

Die vollständige Konformität mit den Anforderungen dieses Standards ist spätestens bis zum Ablauf der Übergangsfrist nachzuweisen. Hierzu ist innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Standards ein Zertifizierungsverfahren nach den jeweils geltenden Verfahrensregeln einzuleiten und innerhalb von 3 Monaten erfolgreich abzuschließen.

Erleichterungen während der Übergangszeit können sich ausschließlich auf Art, Umfang, Form oder Frist der Nachweisführung beziehen. Materielle Anforderungen, die die Aussage des Mehrwegzeichens tragen, insbesondere die Einbindung in ein funktionsfähiges Mehrwegsystem, die Erfüllung der Anforderungen an Rücknahme, Wiederverwendung, Aufbereitung und erneute Bereitstellung sowie die Anforderungen an die ökologische Vorteilhaftigkeit nach diesem Standard, dürfen nicht dauerhaft abgesenkt oder ausgesetzt werden.

Wird die erforderliche Konformität nicht innerhalb der Übergangsfrist nachgewiesen oder ergeben sich während der Übergangszeit Anhaltspunkte für eine irreführende Zeichennutzung, ist die weitere Nutzung des Mehrwegzeichens auszusetzen oder zu beenden.

Bis zum Abschluss der externen Prüfung bleibt die bisherige Zulassung unter Vorbehalt bestehen. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist die Nutzung des Mehrwegzeichens ausschließlich auf Grundlage einer gültigen Zertifizierung nach diesem Standard zulässig.

10 Schlussbestimmungen

Dieser Standard dient der transparenten, objektiven und überprüfbaren Vergabe des Mehrwegzeichens für zertifizierte Mehrwegsysteme. Das Mehrwegzeichen ist kein allgemeines Nachhaltigkeits- oder Umweltsiegel, sondern ein kennzeichenbezogenes Zertifizierungszeichen mit einem in diesem Standard festgelegten Aussagegehalt.

Die Anforderungen dieses Standards gelten technologieoffen für Mehrwegsysteme unterschiedlicher Verpackungsmaterialien, soweit diese die Voraussetzungen eines funktionsfähigen, zertifizierbaren Mehrwegsystems erfüllen. Die mit dem Zeichen verbundene Aussage bezieht sich ausschließlich auf das zertifizierte Mehrwegsystem innerhalb des festgelegten Scopes und auf die nach diesem Standard festgestellte ökologische Vorteilhaftigkeit gegenüber dem maßgeblichen Einweg-Referenzsystem.

11 Literaturhinweise

Übersicht relevanter Studien zu Daten und zur Umweltvorteilhaftigkeit von Mehrwegverpackungen

1. Ökobilanz für Getränkeverpackungen II – Phase 2 (UBA, 2002)
Grundlegende und bis heute vielfach zitierte Vergleichsstudie zu Getränkeverpackungen. Untersucht wurden Glas-Mehrweg, PET-Mehrweg, PET-Einweg, Getränkekartons und Dosen. Ergebnis: Mehrwegsysteme weisen bei ausreichender Umlaufzahl und regionaler Distribution regelmäßig ökologische Vorteile auf. (Quelle1)
2. Bundesweite Erhebung von Daten zum Verbrauch von Getränken in Mehrweggetränkeverpackungen – Bezugsjahr 2019 (UBA, 2021). Untersuchung zur Marktentwicklung von Mehrweggetränkeverpackungen in Deutschland. Die Studie dokumentiert Marktanteile, Verpackungsarten und die Entwicklung des Mehrweganteils. (Quelle 2)
3. Ökobilanzielle Analyse von Optimierungspotentialen bei Getränkeverpackungen (UBA, 2024) Aktuelle groß angelegte Studie zu Umweltwirkungen und zukünftigen Optimierungsmöglichkeiten verschiedener Verpackungssysteme bis 2030 bzw. 2045. Die Studie bestätigt die Bedeutung von Kreislaufführung, Mehrfachnutzung und erneuerbaren Energien für die Umweltperformance von Verpackungssystemen. (Quelle 3)
4. Bewertung der „Ökobilanz der PET-Einweg-Kreislaufflasche“ (UBA, 2023): Fachliche Einordnung aktueller Diskussionen um hochwertige Recycling-Einwegsysteme. Das UBA betont dabei weiterhin die Bedeutung funktionierender Mehrwegsysteme und verweist auf die Relevanz von Umlaufzahlen, Transportentfernungen und Kreislaufführung.
5. Ökobilanz des IFEU-Institutes im Auftrag der Genossenschaft Deutscher Brunnen eG, 2008
6. Mehrweg- und Recyclingsysteme für ausgewählte Getränkeverpackungen aus Nachhaltigkeitssicht. Eine Analyse der ökologischen, ökonomischen und sozialen Auswirkungen sowie Lösungsansätze zur Weiterentwicklung von Mehrweg- und Recyclingsystemen, 2011, PricewaterhouseCoopers AG WPG, Dr. Patrick Albrecht, Jens Brodersen, Dieter W. Horst, Miriam Scherf
7. Suggestions for updating the Product Environmental Footprint (PEF) method, Zampori & Pant, 2019
8. Umlaufzahlen und Transportentfernungen in der Getränkeindustrie, Studie im Auftrag des Bundesvereinigungen der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE) und des Handelsverbands Deutschland e.V. (HDE), Unternehmensberatung Weihenstephan (Delotte), 2013
9. Webseite des Umweltbundesamtes: www.umweltbundesamt.de

Anhänge

Anhang 1: Erläuterung von Mehrwegsystemen

Anhang 2: Einweg-Referenzsystem

Anhang 3: Fachliche und rechtliche Begründung der Umweltaussage „Für die Umwelt“

Anhang 1: Erläuterung zu Mehrwegsystemen

1. Offene und geschlossene Poolsysteme

Poolssystem bezeichnet ein Mehrwegsystem, in dem mehrere natürliche oder juristische Personen gemeinsam eine standardisierte Mehrwegverpackung nutzen. Dabei lässt sich zwischen sogenannten geschlossenen Poolssystemen mit einem zentralen Management sowie offenen Poolssystemen unterscheiden, in denen es kein zentralisiertes Management gibt. Ein zusätzliches Kennzeichen offener Pools ist i.d.R. beim Übergang der Verpackung von einem auf einen anderen Systemteilnehmer ein damit verbundener Eigentumsübergang. In der Europäischen Verpackungsverordnung (EU 2025/40 – PPWR) wird in diesem Kontext von offenen und geschlossenen Kreislaufsystemen gesprochen. In der Praxis ist jedoch der Begriff Poolssystem gängiger.

Das wesentliche Kennzeichen von Poolsystemen ist die Standardisierung der eingesetzten Mehrwegverpackungen. Die Verpackungen weisen einheitliche Abmessungen, Materialien und technische Eigenschaften auf, sodass sie von allen Teilnehmern des Poolsystems unabhängig voneinander verwendet werden können. Die Standardisierung ermöglicht eine hohe Kompatibilität entlang der gesamten Lieferkette und erleichtert insbesondere die Lagerung, den Transport sowie die automatisierte Handhabung in Produktions- und Logistikprozessen. Das ermöglicht Skaleneffekte in der Beschaffung, durch Bündelung der Nachfrage. Darüber hinaus können auch Skaleneffekte im Bereich der Logistik entstehen, etwa durch standardisierte Maschinen in der Abfülltechnik oder im Transport. So können auch Unternehmen mit kleineren Produktionsmengen Zugang zu leistungsfähigen Mehrwegsystemen erhalten.

Die Standardisierung ist außerdem Grundlage für die Austauschbarkeit bzw. freie Verkehrbarkeit der Verpackungen. Anders als in individuellen Mehrwegsystemen müssen die einzelnen Verpackungseinheiten nicht an ihren ursprünglichen Eigentümer zurückgeführt werden. Stattdessen können sie nach ihrer Nutzung an jedem geeigneten Rückgabeort im Pool zurückgeführt und anschließend dort wiederverwendet werden. Die Verpackungen reduziert Leertransportwege und verbessert die Auslastung des Verpackungsbestandes.

Poolssysteme zeichnen sich zudem durch ein hohes Maß an Koordination und Organisation aus. In geschlossenen Poolssystemen übernimmt ein zentraler Betreiber verschiedene Aufgaben. Dazu gehören die Beschaffung neuer Verpackungen, die Verwaltung des Bestandes, die Organisation von Rückführungs- und Reinigungsprozessen sowie die Überwachung der Einhaltung von Qualitätsstandards. In offenen Poolssystemen sind diese Aufgaben dagegen häufig auf mehrere Akteure verteilt, wodurch ein höherer Abstimmungsbedarf zwischen den Beteiligten entstehen kann.

Ein bedeutendes Merkmal geschlossener Pools ist außerdem das Management von Bestands- und Umlaufmengen. Damit jederzeit ausreichend Verpackungen verfügbar sind, müssen die Anzahl der im Umlauf befindlichen Behälter sowie deren räumliche Verteilung kontinuierlich überwacht werden. Eine unzureichende Steuerung kann zu Engpässen in bestimmten Regionen und gleichzeitig zu Überbeständen an anderen Standorten führen. Aus diesem Grund werden in Poolsystemen zunehmend digitale Technologien eingesetzt. Dazu zählen beispielsweise Barcode- oder RFID-Kennzeichnungen, mit deren Hilfe Verpackungen eindeutig identifiziert und ihre Bewegungen entlang der Lieferkette nachvollzogen werden können. Digitale Tracking- und Informationssysteme verbessern die Transparenz über den aktuellen Standort, den Nutzungszustand und die Umlaufhäufigkeit einzelner Verpackungen und unterstützen eine bedarfsgerechte Disposition.

Darüber hinaus verfügen Poolsysteme in der Regel über einheitliche Qualitäts- und Hygienestandards. Da die Mehrwegverpackungen von unterschiedlichen Unternehmen genutzt werden, müssen Anforderungen hinsichtlich Sauberkeit, Funktionalität und Produktsicherheit verbindlich festgelegt werden. Beschädigte oder verschlissene Verpackungen werden regelmäßig aussortiert, repariert oder ersetzt, um eine gleichbleibende Qualität im gesamten System sicherzustellen. Insbesondere bei Anwendungen im Lebensmittelbereich kommt der Einhaltung hygienischer Vorgaben eine besondere Bedeutung zu.

Schließlich weisen Poolsysteme eine hohe Netzwerkabhängigkeit auf. Die ökologische und ökonomische Leistungsfähigkeit eines Poolsystems hängt maßgeblich von der Anzahl der teilnehmenden Unternehmen sowie von deren Rückgabe- und Nutzungsverhalten ab. Mit zunehmender Teilnehmerzahl steigen in der Regel die Verfügbarkeit der Verpackungen, die Dichte des Rücknahmenetzes und die Möglichkeiten zur Bündelung von Transporten. Gleichzeitig erhöhen sich jedoch die Anforderungen an die Koordination und Steuerung des Systems. Ein erfolgreiches Poolsystem erfordert daher klare Regeln, transparente Informationsflüsse und eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure.

2. Individuelle Poolsysteme

Individuelle Mehrwegsysteme sind in einer abstrakten Betrachtung ein Sonderfall eines gemanagten Pools und vereinen Elemente von Pool- und MaaS-Systemen. Wesentliches Kennzeichen ist, dass das System durch ein einzelnes Unternehmen geführt wird, das seine eigenen Produkte in die individuellen Mehrwegverpackungen füllt und zugleich alle anfallenden Aufgaben zum Betrieb des Mehrwegsystems managt. Individuelle Mehrwegpools zeichnen sich in der Regel durch besondere Designs der Verpackungen aus, um eine klare Differenzierung zu Wettbewerbern zu erreichen, die standardisierte Mehrwegverpackungen oder gar keine Mehrwegverpackungen einsetzen.

In ökonomischer Hinsicht zeichnen sich individuelle Mehrwegsysteme durch höhere Kosten aus, da die in Pool- oder MaaS-Systemen erzielbaren Skaleneffekte hier nicht realisiert werden können. In ökologischer Hinsicht können individuelle Mehrwegsysteme weniger vorteilhaft sein als Poolsysteme, da hier häufig höhere Transportentfernungen anfallen, da die Verpackungen immer zum Betreiber des individuellen Systems zurückgebracht werden müssen, um aufbereitet und wiederverwendet zu werden.

3. Mehrweg-as-a-Service-Systeme

Mehrweg-as-a-Service (MaaS) -Systeme sind Dienstleistungssysteme, bei denen ein spezialisierter Betreiber zentrale Funktionen des Mehrwegkreislaufs übernimmt. MaaS-Systeme stellen damit eine besondere Ausprägung von Poolsystemen dar, bei der die für den Betrieb eines Mehrwegkreislaufs erforderlichen Leistungen als integrierte Dienstleistung bereitgestellt werden.

Der Systembetreiber stellt die erforderlichen Verpackungen bereit und organisiert insbesondere Rücknahme, Sortierung, Reinigung, Qualitätskontrolle, Instandhaltung und erneute Bereitstellung. Dadurch sinken die organisatorischen Anforderungen für teilnehmende Unternehmen, die sich stärker auf Produktion und Vermarktung ihrer Produkte konzentrieren können.

Ein wesentliches Merkmal ist die Bereitstellung einer betriebsbereiten Mehrweginfrastruktur. Der Betreiber sorgt dafür, dass Verpackungen in ausreichender Menge und zum richtigen Zeitpunkt verfügbar sind, und koordiniert die hierfür erforderlichen logistischen und operativen Prozesse entlang der Wertschöpfungskette. Wie geschlossene Poolsysteme verfügen MaaS-Systeme meist über standardisierte Qualitäts- und Hygienekonzepte. Da der Betreiber für Instandhaltung und Wiederaufbereitung verantwortlich ist, kann er einheitliche Anforderungen an Sauberkeit, Funktionsfähigkeit und Produktsicherheit festlegen und kontrollieren. Beschädigte Verpackungen werden systematisch aussortiert, repariert oder ersetzt; dies ist insbesondere bei sensiblen Anwendungsbereichen wie Lebensmitteln oder Kosmetikprodukten relevant.

Zur Steuerung und Überwachung des Verpackungskreislaufs setzen MaaS-Systeme häufig digitale Technologien ein. Digitale Plattformen sowie Barcode-, QR-Code- oder RFID-basierte Identifikationssysteme ermöglichen die Erfassung von Beständen, Umlaufzahlen, Rückgabequoten und Verpackungsstandorten. Dadurch können Bestände effizienter geplant, Verluste frühzeitig erkannt und Störungen im Kreislauf schneller behoben werden.

Das Geschäftsmodell basiert in der Regel auf einer nutzungsbasierten Kostenstruktur. Anstelle eines eigenen Verpackungsbestands zahlen Systemteilnehmer eine

Nutzungsgebühr oder ein servicebasiertes Entgelt, das sich häufig an der Anzahl der eingesetzten Verpackungen, den durchlaufenen Umläufen oder dem Umfang der in Anspruch genommenen Dienstleistungen orientiert. Dadurch sinken Anfangsinvestitionen und finanzielle Risiken, was insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu Mehrwegverpackungslösungen erleichtern kann.

4. Mehrweg-Verpackungsarten

Verpackungen lassen sich in vier Arten von Verpackungen einteilen. Diese Kategorien gelten unabhängig davon, ob es sich um Einweg- oder Mehrwegverpackungen handelt.

A. Verkaufsverpackungen

Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die typischerweise als Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endabnehmer anfallen. Sie dienen dazu, ein Produkt zu schützen, zu lagern, zu transportieren und für den Verkauf bereitzustellen. Darüber hinaus übernehmen sie häufig Informations- und Marketingfunktionen, indem sie Angaben zu Inhaltsstoffen, Gebrauchshinweisen, gesetzlichen Kennzeichnungen oder Werbebotschaften enthalten. Verkaufsverpackungen sind unmittelbar mit der Ware verbunden und werden gemeinsam mit dieser an private Endabnehmer abgegeben. Beispiele hierfür sind Getränkeflaschen, Joghurtbecher, Konserven oder Kosmetikverpackungen.

B. Serviceverpackungen

Serviceverpackungen sind eine besondere Form der Verkaufsverpackung, die erst am Ort der Abgabe mit Waren befüllt wird. Sie erleichtern die Übergabe von Produkten an Endabnehmer und dienen in erster Linie dem kurzfristigen Transport oder dem unmittelbaren Verzehr. Im Gegensatz zu anderen Verkaufsverpackungen werden Serviceverpackungen häufig von Letztvertreibern beschafft und direkt beim Verkaufsvorgang eingesetzt. Typische Beispiele sind Brötchentüten in Bäckereien, Coffee-to-go-Becher, Pizzakartons oder Schalen und Bowls für Speisen zum Mitnehmen.

C. Umverpackungen

Umverpackungen umfassen mehrere Verkaufseinheiten und werden eingesetzt, um deren Handhabung, Präsentation oder Lagerung zu erleichtern. Sie bündeln einzelne Produkte zu größeren Einheiten und können sowohl für den Verkauf als auch für logistische Zwecke genutzt werden. Umverpackungen werden häufig entfernt, bevor die einzelnen Produkte vom Endverbraucher genutzt werden, sind jedoch nicht zwingend für den Schutz oder die Funktion der enthaltenen Ware erforderlich. Typische Beispiele im Mehrwegbereich sind Kästen für Getränkeflaschen oder Joghurtgläser.

D. Transportverpackungen

Transportverpackungen dienen dazu, Waren während des Transports und der Lagerung vor Beschädigungen zu schützen sowie deren Umschlag und Beförderung zu erleichtern. Sie fassen eine oder mehrere Verkaufs- oder Umverpackungen zusammen und ermöglichen eine effiziente Handhabung entlang der Lieferkette. Transportverpackungen fallen in der Regel nicht beim privaten Endverbraucher an, sondern bei Unternehmen des Handels, der Logistik oder der Industrie. Typische Beispiele sind Versandkartons, Stretchfolien, Paletten, Umreifungsbänder oder Schutzpolster aus Papier oder Kunststoff. Ein Sonderfall von Transportverpackungen sind Online-Versandverpackungen, die seit einigen Jahren auch in Mehrwegvarianten auf dem Markt vertreten sind.

E. Unterschiede zwischen Mehrweg- und Einwegvarianten

Während es die vier Verpackungskategorien sowohl in Einweg- als auch Mehrwegvarianten gibt, unterscheiden sich im Mehrwegbereich die zugehörigen Businessmodelle, Kostenstrukturen, die ökonomische Performanz und die damit verbundene Wettbewerbsfähigkeit sowie die Internationalität der Verpackungsarten erheblich. Im Transportverpackungsbereich gibt es große international aufgestellte Pool- und MaaS-Systeme, im Getränkebereich gibt es in Deutschland sowohl regionale als auch nationale Pool- und Individual-Mehrwegsysteme sowie verschiedene MaaS-Systeme, die meist noch als Start-Ups im Food- und Non-Food-Bereich agieren. Im Bereich der Umverpackungen sind vor allem Getränkekisten als Teil der Getränkemehrwegsysteme weit verbreitet, während im Bereich der Serviceverpackungen einige Start-Ups sowie regionale individuelle Systeme auf dem Markt sind.

Anhang 2: Einweg-Referenzsystem

1. Zweck des Anhangs

Dieser Anhang konkretisiert das in Abschnitt 5.7 geregelte Referenzmodell und legt die Einweg-Referenzsysteme fest, die im Rahmen dieses Standards verbindlich für die Bewertung der ökologischen Vorteilhaftigkeit von Mehrwegsystemen heranzuziehen sind. Soweit dieser Standard auf den Anhang verweist, sind die darin beschriebenen Referenzsysteme für seine Anwendung maßgeblich.

2. Grundmodell des Einweg-Referenzsystems

Das Einweg-Referenzmodell beschreibt ein Verpackungssystem, in dem die zur Bereitstellung einer bestimmten funktionalen Einheit erforderlichen Verpackungen jeweils neu hergestellt, einmal genutzt und anschließend einer Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden. Funktionale Einheit ist die standardisierte Bereitstellung einer bestimmten Menge Füllgut im definierten Nutzungskontext, z. B. 1 Liter Getränk im Handel oder die To-go-Ausgabe einer Portion eines Heißgetränks. Im Referenzmodell findet keine Wiederverwendung derselben Verpackung für denselben Zweck statt. Für jede erneute Nutzung des Produkts ist daher eine weitere Einwegverpackung erforderlich. Damit ist das Einweg-Referenzmodell zusammenfassend durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- einmaliger Einsatz der Verpackung,
- fortlaufender Einsatz neuer Verpackungen,
- fehlende Wiederverwendung derselben Verpackung,
- Entstehung von Verpackungsabfall nach Gebrauch,
- anschließende Verwertung oder Entsorgung.

Das Mehrwegmodell grenzt sich davon ab, indem dieselbe Verpackung mehrfach für denselben Zweck verwendet wird und hierfür ein organisatorisch definierter und gemanagter Kreislauf vorliegt. Zu diesem Kreislauf gehören insbesondere Rückgabe, Sortierung, Reinigung, erneute Befüllung, Wiedereinsatz sowie die gesteuerte Ausschleusung nicht mehr geeigneter Verpackungen. Während im Einweg-Referenzmodell je Nutzung ein neuer Verpackungskörper erforderlich ist, verteilt sich der Herstellungsaufwand im Mehrwegmodell auf den gesamten Nutzungszyklus. Dem gegenüber treten beim Mehrwegmodell zusätzliche Prozessschritte wie Rücktransport, Reinigung und Umlaufsteuerung hinzu. Die ökologische Vorteilhaftigkeit ergibt sich daher nicht alleine aus der bloßen Wiederverwendbarkeit einer Verpackung, sondern aus dem Verhältnis zwischen vermiedenen Neuverpackungen einerseits und den zusätzlichen Aufwendungen des Mehrwegsystems andererseits.

Die Abgrenzung zwischen Einweg-Referenzmodell und Mehrwegmodell erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- 1) die Anzahl der Nutzungen je Verpackungseinheit: Im Einweg-Referenzmodell beträgt sie definitionsgemäß 1; im Mehrwegmodell muss eine tatsächliche Mehrfachnutzung durch eine entsprechend geeignete Verpackung geplant und dann auch tatsächlich nachgewiesen werden.
- 2) Die Kreislaufführung: im Einweg-Referenzmodell fehlt ein Rückführungs- und Wiederverwendungskreislauf. Ausgenommen hiervon sind lediglich mit Pfand belegte Einwegsyste, bei denen ein Rückführungsmechanismus zur Zuführung der Verpackungen ins Recycling besteht. Im Mehrwegmodell müssen grundsätzlich immer Rückgabe, Rücktransport, Aufbereitung und Wiedereinsatz organisatorisch geregelt und nachweisbar sein.
- 3) Der Materialeinsatz pro funktionale Einheit: Im Einweg-Referenzmodell ist für jede Nutzung eine neue Verpackung erforderlich; im Mehrwegmodell verteilt sich der Primäraufwand der Verpackung auf alle Umläufe.
- 4) Die Abfallentstehung: Im Einweg-Referenzmodell entsteht nach jeder Nutzung Verpackungsabfall; im Mehrwegmodell erst am Ende der Nutzungsdauer der Verpackung.
- 5) Die Systemleistung: Ein Mehrwegsyste setzt eine ausreichende Rückgabequote, eine hinreichende Umlaufzahl und stabile Prozessführung voraus; fehlen diese Voraussetzungen, nähert sich das System in seiner Wirkung dem Einweg-Referenzmodell an.

3. Funktion des Referenzsystems im Standard

Das Einweg-Referenzsystem dient als verbindlicher Vergleichsmaßstab für die Bewertung der ökologischen Vorteilhaftigkeit eines Mehrwegsyste. Die Bewertung erfolgt ausschließlich auf Grundlage:

- der in diesem Anhang festgelegten Referenzsysteme,
- sowie der im Standard definierten Anforderungen.

Zertifikatsnehmer haben kein eigenes Referenzsystem festzulegen, sondern lediglich nachzuweisen, welchem Systemtyp ihr Mehrwegsyste zuzuordnen ist.

4. Allgemeine Festlegungen für das Referenzsystem

Die Einweg-Referenzsysteme repräsentieren die im jeweiligen Nutzungskontext typische Einwegalternative zu einem Mehrwegsyste. Bei ihrer Festlegung werden insbesondere berücksichtigt:

- Verpackungsfunktion und Nutzungskontext,

- Verpackungstyp und Material,
- Füllvolumen,
- typische Distributions- und Logistikstrukturen,
- Behandlung nach Gebrauch.

Die Festlegungen dienen der Vereinheitlichung der Betrachtung und Bewertung, stellen aber für sich genommen keine Grundlage für eine ökobilanzielle Betrachtung dar.

5. Systemtypbezogene Referenzsysteme

Für die im Standard erfassten Mehrwegsysteme sind folgende Einweg-Referenzsysteme maßgeblich:

- Getränkeverpackungen**
Einweg-Getränkeverpackungen (z. B. Einweg-PET-Flaschen, Einweg-Glasflaschen, Dosen oder Getränkekartons), die nach einmaliger Nutzung entsorgt werden.
- Lebensmittelverpackungen**
Einwegverpackungen wie Joghurtbecher, Konserven oder verschlossene bzw. versiegelte Tüten
- To-go / Take-away-Verpackungen**
Einwegbecher, Einwegschaalen oder Einwegverpackungen für Außer-Haus-Verzehr.
- Transport- und Logistikverpackungen**
Einwegverpackungen für Transport oder Versand, die nach einmaligem Einsatz nicht wiederverwendet werden.
- Weitere Systemtypen**
Funktional gleichartige Einweglösungen im jeweiligen Nutzungskontext.

6. Zusammenhang mit der Mindestumlaufzahl

Die Mindestumlaufzahl ist die zentrale Prüfschwelle zur Abgrenzung des Mehrwegmodells vom Einweg-Referenzmodell. Sie bezeichnet die Mindestanzahl nachgewiesener Umläufe je Verpackungseinheit, ab der das Mehrwegsystem im jeweiligen Systemtyp gegenüber dem festgelegten Einweg-Referenzmodell als ökologisch vorteilhaft bewertet werden kann. Unterhalb dieser Schwelle ist nicht hinreichend belegt, dass die Vermeidung neu herzustellender Einwegverpackungen die zusätzlichen Aufwendungen des Mehrwegsystems überkompensiert. Oberhalb dieser Schwelle kann die standardbezogene Umweltaussage grundsätzlich getragen werden, sofern auch die übrigen Systemanforderungen eingehalten sind.

Für die praktische Abgrenzung können – je nach Systemtyp – Kenngrößen herangezogen werden, die auf Erfahrungswerten basieren. Bei Getränke-Mehrwegsystemen werden in der Praxis für Glas-Mehrwegflaschen häufig Größenordnungen von bis zu 50 durchschnittlich Umläufen und für PET-Mehrwegflaschen von bis zu etwa 20 Umläufen genannt (Detzel et. al. 2016). Im Bereich der Service-Verpackungen werden für Kaffeebecher je nach Typ technisch erreichbare Werte von 100 bis 500 Wiederverwendungen genannt. Ähnlich hohe Umlaufzahlen finden sich im Bereich der Transportverpackungen, etwa für Gemüseboxen oder wiederverwendbare Großpackmittel (Intermediate Bulk Container – IBC). Solche Werte zeigen den typischen Unterschied zum Einwegmodell.

Allerdings hat sich in einschlägigen ökobilanziellen Untersuchungen gezeigt (Deutsche Umwelthilfe e. V. 2020), dass diese empirisch belegten Umlaufzahlen erheblich über den Werten liegen, die für einen ökobilanziellen Break-Even erforderlich sind. So werden hier für Getränkeflaschen je nach Art und Größe zwischen 8-12 Umläufe genannt, bei denen eine Mehrweggetränkeflasche bereits ökologisch vorteilhafter ist als eine Getränkeeinwegflasche. Für Kaffeebecher oder Kunststoffboxen für Obst- und Gemüse liegt dieser Wert bei 20-30 Umläufen (Rödig et. al. 2025). Die Untersuchung von Detzel et. al. (2016) zeigt auf, dass bereits 10 Umläufe bereits rund 90 % der Herstellungslast je Nutzung vermeiden. Die ökologische Vorteilhaftigkeit hängt aber nicht nur von den Umlaufzahlen ab, sondern auch von Verpackungsgewicht, Füllgröße, Distribution, Rücklauf-/Verlustquoten, Reinigung, Entsorgung/Recycling, Allokationsannahmen Getränke-segment sowie dem referenzierten Einweg-Verpackungssystem ab. Zudem nimmt der zusätzliche Nutzen von weiteren Umläufen oberhalb des ökologischen Break-even-Punktes von Mehrwegverpackungen stark ab. Und schließlich ist entscheidend, dass die Berechnung des ökologischen Break-even entscheidend von der Wahl des referenzierten Einweg-Verpackungssystems abhängt.

Allerdings ist hierbei zu beachten, dass diese Befunde sich je nach betrachteter ökobilanzieller Wirkungskategorie nochmals erheblich unterscheiden können. Zudem verändern sich die Werte im Laufe der Zeit, da sich die Parameter der Rahmenbedingungen in der Ökobilanzierung verändern.

Die Ableitung einer Mindestumlaufzahl aus Ökobilanzen ist daher nicht hinreichend. Aus diesem Grund ist bei der Definition einer Mindestumlaufzahl als zusätzliche Kenngröße die Rückgabequote heranzuziehen. Nur ein Mehrwegsystem mit hoher Rücklaufquote erfüllt die im Mehrwegkonzept angelegte Kreislaufführung von der angestrebten Mindestumlaufzahl als Abfallvermeidung durch Wiederverwendung bis zur qualitativ hochwertigen Sortierung zum Recycling, wenn die Verpackung aussortiert wird. Entscheidend ist dabei, dass Umlaufzahl und Rücklaufquote in Zusammenhang stehen. Eine sinkende Rücklaufquote reduziert die erreichbare Anzahl an Wiederverwendungen und damit die effektive Umlaufzahl eines Mehrwegsystems. Dieser Zusammenhang ist in den Arbeiten zur Weiterentwicklung des EU-Projektes zum Product Environmental

Footprint (Zampori & Pant 2019) in folgender mathematischer Formel auf den Punkt gebracht:

$$\text{Number of reuse} = \frac{1}{100\% - \% \text{ reuse rate}}$$

Abbildung 1: Zampori & Pant, 2019, p75

Außerdem gilt folgende Nebenbedingung:

Wiederverwendungsquote (Reuse Rate) = Rücklaufquote – Sortierquote

Die gleiche Aussage findet sich in der ebenfalls in Gebrauch befindlichen Formel:

$$N = \frac{1}{1 - R}$$

Dabei bezeichnet R die Wiederverwendungsquote als Dezimalwert. Mathematisch zulässig sind Werte im Bereich $0 \leq R < 1$.

Allerdings lassen sich auch bei der Rücklaufquote von Mehrwegverpackungen je nach Verpackungstyp erhebliche Spannbreiten feststellen. Sie können wie z.B. bei Getränkeverpackungen bei mehr als 99% liegen. Die Differenz zwischen errechneter Umlaufzahl auf Basis der Rücklaufquote und tatsächlich erreichter empirisch erhobener Umlaufzahl erklärt sich dann wiederum aus der qualitativen Sortierung im Wiederaufbereitungsprozess die zur Wiederverwendungsquote führt. Typischerweise zeigen sich auch hier Unterschiede je nach Verpackungstyp. Hinzu kommen erhebliche Unterschiede bei der Frage, wie die Wiederverwendung einer Verpackung zu definieren ist: eine Getränkeflasche muss bei Beschädigung aussortiert und ins Recycling gegeben werden, eine Holzpalette oder eine Kunststoffgemüsebox hingegen können bei Beschädigung repariert und viele weitere Umläufe verwendet werden.

Als Zwischenfazit lässt sich somit festhalten, dass sich wissenschaftlich basiert keine allgemeingültige Zahl für Mindestumläufe definieren lässt, auch nicht für bestimmte Verpackungsarten. Dies zeigt sich auch in den Diskussionen der EU-Kommission im Rahmen der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) zur Entwicklung einer Methode zur Festlegung von Mindestumläufen für Mehrwegverpackungen.

Eine praktikable Lösung ergibt sich jedoch aus der Kombination der obigen Überlegungen. Danach wird im Kontext der aktuellen Diskussion der Expertenkreise zur Definition von Mindestumläufen von Mehrwegverpackungen im Sinne des Art 11 der Europäischen Verpackungsverordnung argumentiert, dass durchschnittliche Mehrwegsysteme eine Mindestrücklaufquote von 90% erreichen sollten. Dies korrespondiert außerdem mit der Zielsammelquote für Getränkeverpackungen, die von der EU-Kommission im Kontext der europäischen Verpackungsverordnung PPWR auf 90% festgelegt wurde. Wird dieser Wert als Mindestgröße für die Wiederverwendung von

Mehrwegverpackungen herangezogen, übersetzt sich dies auf Basis der oben genannten Formel in 10 Mindestumläufe. Im Fall von Getränkeverpackungen entspricht der Wert von 10 Mindestumläufen zudem dem Durchschnitt der ökobilanziell ermittelten break-even-Punkte für Getränkemehrwegverpackungen. Der Wert von 90% Sammelquote und 10 für Mindestumlaufzahlen sollte daher grundsätzlich nicht unterschritten werden. Ausnahmen, etwa für im Aufbau befindliche Mehrwegsysteme und beispielsweise hochspezialisierte Mehrwegverpackungen im Transportbereich, sind zu begründen.

Allgemein gültige Mindestumlaufzahlen, ab denen ein Mehrwegsystem stets als ökologisch vorteilhaft anzusehen wäre, lassen sich nicht festlegen. Die ökologische Vorteilhaftigkeit hängt vom jeweiligen Systemtyp, dem Nutzungskontext und den konkreten Systemparametern ab. Die in Tabelle 1 angegebenen Wertebereiche dienen daher als Plausibilitätsrahmen für die vom Antragsteller angegebenen oder berechneten Umlaufzahlen. Umlaufzahlen innerhalb dieser Bereiche können grundsätzlich geeignet sein, die ökologische Vorteilhaftigkeit gegenüber dem festgelegten Einweg-Referenzsystem zu stützen; Werte außerhalb der Bereiche sind kritisch zu hinterfragen und nachvollziehbar zu begründen.

Verpackungstyp	Spannbreite umlaufzahl
Glasmehrwegflaschen und andere Glas-Mehrwegbehälter	10 - 50
PET-Mehrwegflaschen	10 - 15
Kaffeebecher/Bowls (Kunststoff, nicht flexibel)	10 - 30
Kunststofftransportverpackungen (auch Umverpackungen)	10 - 30
Kunststoffverkaufsverpackungen (flexibel, teilflexibel)	10

Ergänzend sind auch die Transport- und Distributionsstrukturen zu berücksichtigen. Einschlägige Untersuchungen zeigen, dass Transportentfernungen von bis zu 600 km je Transportweg die ökologische Vorteilhaftigkeit eines Glas-Mehrwegsystems nicht grundsätzlich in Frage stellen. Gleichzeitig ist nachvollziehbar, dass sich regional oder poolbasiert organisierte Mehrwegsysteme stärker von den jeweils herangezogenen Einweg-Referenzsystemen unterscheiden als Systeme mit hohen Leertransportanteilen oder geringen Rücklaufquoten. Letztere können die ökologischen Vorteile eines

Mehrwegsystems verringern. Daher können bei bestimmten Mehrwegverpackungstypen, beispielsweise Mehrwegpappverpackungen im Versandbereich, anstelle klassischer Umlaufzahlen auch andere belastbare Kenngrößen herangezogen werden. Hierzu zählen insbesondere dokumentierte Rückgabequoten, Wiederverwendungsraten je Gebinde, Bruch- und Verlustquoten sowie die Anzahl erfolgreich abgeschlossener Nutzungszyklen je Gebinde.

Die vorstehenden Zahlen und Kriterien beschreiben keine allgemeingültige Umweltbewertung jeder einzelnen Verpackung, sondern dienen ausschließlich der Standardisierung des Vergleichs innerhalb dieses Zertifizierungssystems. Maßgeblich bleibt die systemtypbezogene Festlegung durch den Arbeitskreis Mehrweg. Die Anwendung des Mehrwegmodells setzt daher stets voraus, dass der Zertifikatsnehmer seinen Systemtyp zutreffend zuordnet und die für diesen Systemtyp festgelegten Nachweise, Mindestumlaufzahlen und gegebenenfalls weiteren Randbedingungen erfüllt. Das Referenzmodell ist damit kein frei wählbarer Vergleich, sondern ein vorgegebener Bewertungsmaßstab.

7. Aussagegrenzen des Referenzsystems

Das Einweg-Referenzsystem dient ausschließlich der standardbezogenen Bewertung im Rahmen dieses Zertifizierungssystems. Es begründet keine allgemeine Aussage über:

- die Umweltfreundlichkeit einzelner Produkte oder Materialien
- die Umweltleistung unabhängig vom betrachteten System

Einzelfallbewertungen außerhalb des festgelegten Scopes

8. Literaturverzeichnis

Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) (2020): Mehrweg- und Einweggetränkeverpackungen – Fakten zu Ökobilanzergebnissen. Infoblatt zu aktuellen Ökobilanzen und Studienergebnissen zu Mehrweg- und Einweggetränkeverpackungen. Stand: 23.04.2020. Berlin/Radolfzell.

Detzel, A.; Kauertz, B.; Grahl, B. und Heinisch, J. (2016): Prüfung und Aktualisierung der Ökobilanzen für Getränkeverpackungen; UBA Texte 19/2016, Umweltbundesamt (<https://www.uba.de/n40715de>).

Rödig, Lisa; Jepsen, Dirk; Falkenstein, Anna; Zimmermann, Till; Hauschke, Fynn; Heckel, Franziska; Cayé, Nicolas; Schüler, Kurt; Burger, Alexander; Schomerus, Thomas; Jacoby, Holger; Gödde, Jens-Peter; Seyring, Nicole; Oppermann, Anika (2025): Förderung von Mehrwegverpackungssystemen zur Verringerung des Verpackungsverbrauchs. Mögliche Maßnahmen zur Etablierung, Verbreitung und Optimierung von Mehrwegsystemen. Abschlussbericht. TEXTE 61/2025. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. DOI: <https://doi.org/10.60810/openumwelt-7662>.

Zampori, L. & Pant, R. (2019): Suggestions for updating the Product Environmental Footprint (PEF) method. EUR 29682 EN, Publications Office of the European Union, Luxembourg. DOI: 10.2760/424613.

Anhang 3: Fachliche und rechtliche Begründung der Umweltaussage „Für die Umwelt“

1. Gegenstand der Umweltaussage

Die mit dem Mehrwegzeichen verbundene Aussage „Für die Umwelt“ bezieht sich auf die Eigenschaft von Mehrwegverpackungen, durch ihre mehrfache Wiederverwendung Ressourcen zu schonen, Abfälle zu vermeiden und zur Kreislaufwirtschaft beizutragen.

Die Aussage ist keine pauschale Umweltbehauptung für einzelne Materialien oder Produkteigenschaften, sondern bezieht sich auf das Systemprinzip der Wiederverwendung von Verpackungen.

2. Wissenschaftliche Grundlage der Umweltaussage

Die Umweltaussage des Mehrwegzeichens wird durch eine Vielzahl wissenschaftlicher Untersuchungen und insbesondere durch die langjährige Forschungsarbeit in Projekten des Umweltbundesamtes (UBA) gestützt. Im Mittelpunkt steht dabei die Erkenntnis, dass Mehrwegverpackungen aufgrund ihrer mehrfachen Nutzung einen wesentlichen Beitrag zur Abfallvermeidung und Ressourcenschonung leisten können. Hinzu kommt, dass sie am Lebensende der Verpackung durch den Rückführmechanismus unabhängig vom Verpackungstyp ein besonders hochwertiges Recycling ermöglichen.

Die wissenschaftliche Bewertung von Verpackungssystemen erfolgt regelmäßig anhand sogenannter Ökobilanzen. Diese analysieren die Umweltwirkungen eines Produkts über seinen gesamten Lebensweg hinweg. Berücksichtigt werden insbesondere Rohstoffgewinnung, Herstellung, Transport, Nutzung, Reinigung, Wiederverwendung sowie Recycling oder Entsorgung. Die Methodik solcher Ökobilanzen basiert auf international anerkannten Normen der Reihe ISO 14040 und ISO 14044.

Bereits die grundlegenden Untersuchungen des Umweltbundesamtes zu Getränkeverpackungen aus den Jahren 2002 („Ökobilanz für Getränkeverpackungen II“) kamen zu dem Ergebnis, dass Mehrwegsysteme bei sachgerechter Organisation und ausreichender Umlaufzahl deutliche ökologische Vorteile gegenüber Einwegsystemen aufweisen können. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Ressourcenverbrauchs, des Abfallaufkommens sowie der Klimawirkungen. Die Studien zeigten zugleich, dass die Umweltvorteile von Mehrweg maßgeblich von funktionierenden Rückführungs- und Wiederverwendungssystemen abhängen.

In den Folgejahren wurden diese Erkenntnisse durch weitere Untersuchungen bestätigt und fortgeschrieben. Das Umweltbundesamt weist regelmäßig darauf hin, dass Mehrwegverpackungen einen zentralen Beitrag zur Umsetzung der europäischen und nationalen Abfallhierarchie leisten. Die Wiederverwendung von Verpackungen vermeidet

die fortlaufende Herstellung neuer Einwegverpackungen und reduziert dadurch den Einsatz von Primärrohstoffen sowie das Abfallaufkommen.

Die aktuelle Studie „Ökobilanzielle Analyse von Optimierungspotentialen bei Getränkeverpackungen“ aus dem Jahr 2024 untersucht die zukünftige Entwicklung unterschiedlicher Verpackungssysteme bis 2030 beziehungsweise 2045. Die Studie bestätigt, dass kreislaforientierte Verpackungssysteme erhebliche Potenziale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und fossilem Energieverbrauch besitzen. Gleichzeitig zeigt sie, dass die Umweltperformance maßgeblich von Faktoren wie Transportentfernungen, Umlaufzahlen, Reinigungsprozessen, Materialeinsatz sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien beeinflusst wird.

Neben den Studien des Umweltbundesamtes existieren weitere wissenschaftliche Untersuchungen von Forschungsinstituten und Hochschulen, die die grundsätzlichen Umweltvorteile funktionierender Mehrwegsysteme bestätigen. Gleichzeitig zeigen die Studien, dass die ökologische Vorteilhaftigkeit einzelner Systeme von den konkreten Rahmenbedingungen abhängt. Dazu zählen insbesondere regionale Distributionsstrukturen, Poollösungen, standardisierte Gebinde sowie effiziente Logistik- und Reinigungssysteme.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen machen deutlich, dass der Umweltvorteil von Mehrweg nicht isoliert auf einzelne Verpackungsmaterialien zurückzuführen ist, sondern auf dem Systemprinzip der Wiederverwendung beruht. Mit Blick auf die immanenten Eigenschaften von Mehrweg sind entscheidend:

- die tatsächliche Mehrfachnutzung derselben Verpackung,
- die Rückführung der Verpackung in einen Kreislauf,
- die Reinigung und erneute Befüllung,
- die organisatorische Steuerung des Systems,

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die wissenschaftliche Literatur zu dem Ergebnis kommt, dass Mehrwegsysteme ein wesentliches Instrument der Kreislaufwirtschaft darstellen und bei sachgerechter Ausgestaltung regelmäßig ökologische Vorteile erreichen können. Auf dieser Grundlage ist die Umweltaussage des Mehrwegzeichens wissenschaftlich begründet und nachvollziehbar dokumentiert.

3. Systembezogener Umweltvorteil

Die Umweltvorteile von Mehrweg beruhen auf dem Zusammenwirken von verschiedenen Systemelementen:

- mehrfache Wiederverwendung derselben Verpackung,
- Rückführung der Verpackung,
- Reinigung und erneute Befüllung,

- organisatorische und logistische Kreislaufführung,
- sortierte (i.d.R. sortenreine) Aussortierung und Zuführung zum Recycling am Lebensende der Verpackung

Der Umweltvorteil entsteht daher nicht allein durch die physische Verpackung, sondern durch das Vorliegen eines funktionierenden Mehrwegsystems.

4. Rechtliche Grundlage

Die Umwelteigenschaft von Mehrwegverpackungen ist sowohl in der europäischen als auch der deutschen Abfallgesetzgebung verankert.

a) Abfallhierarchie der Europäischen Union

Nach Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) gilt in der Europäischen Union folgende Abfallhierarchie:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung
5. Beseitigung

Entsprechend der oben beschriebenen Eigenschaften stehen Mehrwegverpackungen auf der ersten Stufe der Abfallhierarchie und sind ökologisch vorrangig. Dabei ist zu beachten, dass hier die Wiederverwendung der Verpackungen zum gleichen Zweck dazu führt, dass Verpackungen vermieden werden. Die in der zweiten Stufe der Hierarchie angesprochene Wiederverwendung bezieht sich hingegen auf eine unspezifische Wiederverwendung, etwa indem eine gebrauchte Verpackung im Haushalt für andere Zwecke als die ursprüngliche wiederverwendet wird.

b) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Die europäische Abfallhierarchie wurde in § 6 KrWG umgesetzt. Danach haben Maßnahmen Vorrang, die den Schutz von Mensch und **Umwelt** bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen am besten gewährleisten.

Mehrwegverpackungen leisten in diesem Sinne insbesondere Beiträge zu:

- der Abfallvermeidung,
- der Ressourcenschonung,
- der Verringerung des Primärrohstoffverbrauchs,
- der Reduktion von Verpackungsabfällen,
- der Förderung geschlossener Stoffkreisläufe.

Die Aussage „Für die Umwelt“ kann somit wörtlich aus der oben zitierten Passage des KrWG direkt abgeleitet werden.